

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundlage für die von uns auszuführenden Leistungen sowie die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages sind

- der umstehende Vertrag
- das Angebot / Auftragsbestätigung einschließlich der in diesem Zusammenhang gefertigten Zeichnungen, Muster usw.
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB Teile B und C

## 1. Übergabe der VOB (B)

Die VOB (B) neuester Fassung wird dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages übergeben. Er quittiert mit seiner Unterschrift auf dem Vertragsformular zugleich den Empfang der VOB (B).

## 2. Preise

Die dem Auftrag zugrunde liegenden Einheitspreise sind Festpreise, sie verstehen sich einschließlich aller Lohn- und Gehaltsnebenkosten und aller Nachforderungen jeglicher Art sowie solcher aus § 2 Nr. 3 VOB (B) für die beschriebene Leistung.

Wird die Leistung zu einem Pauschalpreis erteilt, erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß der tatsächlich ausgeführten Arbeiten. Auch Rechenfehler oder sonstige Irrtümer bei der Preisbildung berechtigen – von Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich zu keiner Änderung des Pauschalpreises.

Mehrwertsteuer wird in der zur Zeit der Rechnungsstellung geltenden Höhe zusätzlich vergütet.

## 3. Umfang der Leistung

Mit den vereinbarten Preisen ist alles abgegolten, was zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erbringung der beschriebenen Leistungen notwendig ist, und zwar einschließlich aller Nebenleistungen (außer Dämm- und Dichtstoffe), die nach den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen der VOB Teil (C) ohne besondere Vergütung zu erbringen sind.

## 4. Mehr- und Minderleistungen

Mehr- und Minderleistungen werden dann berücksichtigt, wenn sie nach Bekanntwerden auf der Preisbasis des Vertragspreises ermittelt und dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden.

## 5. Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat die ihm für die Ausführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen sofort nach Erhalt in allen Punkten und insbesondere hinsichtlich der Maße sowie Massen zu überprüfen und diese soweit möglich mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen.

## 6. Genehmigung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit seiner Unterschrift unter den Vertrag zu versichern, dass die in Auftrag gegebenen Arbeiten genehmigungsfrei sind oder dass die entsprechende Baugenehmigung vorliegt.

Sollte der Auftragnehmer Zweifel an dieser Zusicherung haben, hat der Auftraggeber nach schriftlicher Bedenkenanmeldung dafür Sorge zu tragen, dass die für die Arbeiten erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden.

## 7. Bauzustand

Der Auftragnehmer hat sich beim Aufmaß vor Ort vom Zustand des Baues und der Baustelle zu überzeugen und festzustellen, ob er seine Arbeiten ohne Gefahr von Schäden und Mängeln ausführen kann. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Ausführung gegenüber dem Auftraggeber schriftlich anzudeuten.

## 8. Arbeitssicherheit und Absicherung gegen Unfallgefahr

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Arbeitsstelle nach den allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften der Bau- und Berufsgenossenschaft abzusichern.

## 9. Zahlungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei ordnungsgemäßer und planmäßiger Ausführung der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90 % der jeweils nachgewiesenen Leistungen zu erbringen, und zwar zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer.

Die Restzahlung erfolgt nach Abnahme der Leistung. Im übrigen bleibt es bei der Regelung des § 16 Nr. 3 ff. VOB (B).

## 10. Sonderbedingungen für Bau- und Montagearbeiten

Die Bau- und Montagearbeiten unterliegen hinsichtlich der Ausführungen folgenden ergänzenden Sonderbedingungen:

- Bei Beginn der Montage müssen alle notwendigen Vorarbeiten ordnungsgemäß ausgeführt und abgeschlossen sein, so dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann.
- Die Mindestberechnungsfläche je Rolladen beträgt 1 qm.
- Die Mindestberechnungsmenge für Innen- und Außenfensterbänke, Rolladenkästen und Rolladenkästenböden beträgt 1 lfd. Meter.
- Die Mindestberechnungsmenge für Dämm- und Dichtstoffe (wie Montageschaum, Acryl und Silikon) beträgt 1 Stück.

## 11. Abrufaufträge

Nach Ablauf eines Jahres ist der Kaufpreis bei Abrufaufträgen ohne Frist zur Zahlung fällig. Nach Abnahme erfolgt Rechnungsstellung nach der im Zeitpunkt der Abnahme gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## 12. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Wirksam sind nur schriftliche Abreden, wenn sie schriftlich festgelegt und vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurden. Für beide Parteien verbindlich ist eine abweichende Bestätigung des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber nicht binnen 3 Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

## 13. Fahrtkostenersatz

Kann beim Eintreffen des Montagetrupps des Auftragnehmers durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die Montage nicht erfolgen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kosten der vergeblichen Anfahrt zu ersetzen. Dasselbe gilt bei vergeblicher, aber vereinbarter Anreise des Aufmessers und des Kundendienstes / Lieferdienstes.

## 14. Abnahme und Gewährleistung

Die Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber soll förmlich erfolgen und kann durch den Auftragnehmer beantragt werden. Für den Fall, dass es zu keiner förmlichen Abnahme kommt, gilt § 12 Nr. 5 VOB (B) (die Leistung gilt als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Fertigstellung der Leistung).

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber. Der Umfang der Gewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen der VOB (B).

## 15. Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach § 10 VOB (B).

## 16. Kündigung und Schadenersatz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftraggeber eine ihm nach diesem Vertrag obliegende Handlung unterlässt und den Auftragnehmer außer Stande setzt, die Leistungen vertragsgerecht zu erfüllen. Auf § 9 VOB (B) wird verwiesen.

Der Auftraggeber ist jederzeit bis zur Vollendung der Leistung berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Auf § 8 VOB (B) wird verwiesen.

Im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von 10 % des Brutto-preises der Leistung zu verlangen.

## 17. Eigentumsvorbehalt

Die vom Auftragnehmer gefertigten Fenster, Türen u. ä. bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Auftragnehmers.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Fenster oder Türen zulässig

Soweit der Auftragnehmer die Fenster bzw. Türen nicht selbst einbaut, ist der Auftraggeber berechtigt, die gelieferten Fenster und Türen zu verarbeiten. Dabei ist der Auftraggeber berechtigt, die hergestellten Sachen im Rahmen des normalen Geschäftsganges zu verkaufen.

Er tritt schon jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf bis zur Höhe der Kaufpreisforderung an den Auftragnehmer ab.

## 18. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Ansprüchen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, sofern seine Gegenansprüche nicht zwischen den Parteien unstrittig oder durch gerichtliches Urteil, gerichtlichen Vergleich oder dergleichen rechtskräftig festgestellt worden sind.

Der Auftraggeber hat seine Ansprüche in einem gesonderten Verfahren gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

## 19. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Auftragnehmers zuständig ist (Amtsgericht Wittenberg, Landgericht Dessau).

## 20. salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vertragsbedingungen sich nachträglich aus irgendeinem Rechtsgrund als unwirksam herausstellen, hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluss, und anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die jeweilige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und des ganzen Vertrages unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, der Verkehrssitte sowie der im gleichartigen Geschäftsverkehr geltenden Bestimmungen entspricht.